

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0067/2020
Amt/Aktenzeichen VI/61 26 - Go B 156	Datum 21.01.2020	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	17.03.2020	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 1613/2019 (SPD), Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim
hier: Apotheke im Bereich ehem. Opel-Becker-Gelände

Mainz, 23. Januar 2020

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Der aktuell gültige Bebauungsplan "Wohnquartier An der Krimm (G 156)" wurde aufgestellt, um die angestrebte Umnutzung des bisherigen Gewerbestandortes zu steuern. Die Rechtskraft erlangte der Plan am 07.12.2018. Im Sinne der Umsetzung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel enthält der "G 156" eine Festsetzung zum Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten. Hierunter fallen auch die Sortimente Sanitätswaren und Pharmazie. Die Errichtung von Apotheken ist daher im Geltungsbereich nicht zulässig.

Das Zentrenkonzept der Stadt Mainz ist als informelles städtebauliches Instrument gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in der städtebaulichen Zielstellung des Bebauungsplans "G 156" berücksichtigt und zugrunde gelegt.

Mit dem derzeitigen Rechtsstatus würde die Ansiedlung einer Apotheke sowohl gegen den Bebauungsplan "G 156" als auch gegen die Ziele des Zentrenkonzeptes Einzelhandel verstoßen. Pharmazeutische Produkte gehören zu den zentrenrelevanten Sortimenten. Sie sollten in den Zentren und den Wohnsiedlungsgebieten angeboten werden und nicht etwa in Gewerbe- oder Industriegebieten und an den Siedlungsrandern, die nur von wenigen zu Fuß zu erreichen sind. Apotheken haben jedoch die Funktion der Medikamentenversorgung. Deshalb siedeln sich nach allgemeiner Erfahrung Apotheken im räumlichen Umgriff von Arztpraxen an. Ohne diese räumliche Synergie verlieren sie schnell ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit.

Dem Amt für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen ist der Wunsch nach einer Apothekenversorgung im östlichen Gonsenheim bekannt. Das Fachamt ist deshalb bereit zu prüfen, ob eine passgenaue Änderung des Zentrenkonzeptes in räumlicher oder inhaltlicher Hinsicht die Grundlage für die Ansiedlung einer Apotheke auch "An der Krimm" werden kann. Voraussetzung für die Prüfung des Sachverhaltes und eine Fortschreibung des Zentrenkonzeptes ist, dass die Errichtung eines Ärztehauses und das Interesse einer Apotheke definitiv gesichert, d. h. mit einer diesbezüglichen Bauvoranfrage oder einem Bauantrag dokumentiert sind. Ein solcher Antrag bzw. eine Anfrage seitens des Bauherrn liegt bislang aber noch nicht vor. Eine mögliche Anpassung des Zentrenkonzeptes seitens des Amtes für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen erfolgt, sobald ein Antrag oder eine entsprechende Anfrage vorliegen.